



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Rundschreiben Nr. 5/2021**

1. Silofoliensammlung Herbst 2021



**Übernahme von Silofolien - trocken & besenrein
sowie Netzen und Schnüren in den blauen BAV-Säcken**
nur für Landwirte des Bezirks Kirchdorf



HINWEISE

- Zu verschmutzte Anlieferungen werden abgewiesen.
- Netze und Schnüre werden ausschließlich in den blauen Netze-/Schnüre-sammelsäcken des BAV angenommen. Diese sind erhältlich in vielen ASZ und im AWZ Inzersdorf um 5 €/Stk (Entsorgungsbeitrag).
- Eine Anlieferung ist nur während der angegebenen Sammelzeiten zulässig.
- Aktuelle Sicherheitsvorkehrungen zum Selbst- und Fremdschutz beachten.

WINDISCHGARSTEN

Do, 4. November 2021, 7:30 bis 11:00 Uhr
Straßenmeisterei Stützpunkt Windischgarsten, Edlbach 75

MOLLN -->Neuer Standort!

Di, 9. November 2021, 7:30 bis 11:00 Uhr
Kompostieranlage Laglstorfer, Gradau 18

weitere Informationen unter www.umweltprofis.at/kirchdorf

Bezirksabfallverband Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems
T: 05 05 409 4560
E: office@bav-kirchdorf.at

2. Infotag FH OÖ



© iStock, jacoblund, bezahlte Anzeige

fh
OBERÖSTERREICH

INFOTAG

Hol dir Insights für dein Studium an der FH OÖ
26.11.2021, 9 – 17 Uhr

HAGENBERG | LINZ | STEYR | WELS

www.fh-ooe.at/infotage

3. Förderung bei Heizkesseltausch & Bonus Öl-Tank Entsorgung

Klimafreundliche Heizsysteme sind das Gebot der Stunde. Es gibt mehrere moderne und umweltfreundliche Lösungen für das Beheizen von Wohngebäuden, die Komfort und Klimaschutz verbinden.

Der Umstieg von Öl, Gas und Kohle auf Wärmepumpen, Pelletsheizungen und Fernwärme wird noch besser gefördert - in Summe sind jetzt bis zu **11.400 Euro Förderung** möglich!

Wir freuen uns, Sie über die **Erhöhung der Förderung "Raus aus Öl und Gas" in Ein/Zweifamilienhäusern** informieren zu dürfen:

Für den Umstieg auf ein klimafreundliches Heizsystem, z.B. Pelletsheizung, Wärmepumpe oder Nah-/Fernwärme gibt es jetzt vom Bund **7.500 Euro (max. 50 % der Kosten)**

- Die Bundesförderung kann mit der oö. Landesförderung kombiniert werden, bei Umstieg auf eine Pelletsheizung sind bis **3.900 Euro**, bei Wärmepumpen und Nah- und Fernwärme bis zu **3.800 Euro** möglich (inklusive Öltankentsorgung)
- Bei Ersatz fossiler Heizungen durch Nah-/Fernwärme im Ortskern in erdgasversorgten Gebieten ist ein weiterer **Zuschlag von 2.000 Euro** möglich.

Nutzen Sie die kostenlose und produktunabhängige Energieberatung des Energiesparverbandes des Landes OÖ. Wir beraten Sie gerne!

Wer einen Heizungstausch überlegt, die Renovierung des Eigenheims plant oder Fragen rund ums Energiesparen hat, erhält bei uns eine individuelle Energieberatung.

Wir kommen auch zu Ihnen nach Hause.

Wie kommen Sie zu der Energieberatung?

telefonisch: Hotline: 0800-205 206 oder Tel. 0732-7720-14860

eMail: energieberatung@esv.or.at

Internet-Formular zur Anforderung der Energieberatung
(www.energiesparverband.at)

0800-205-206 – Ihr heißer Draht zum schnellen Rat!



So werden Sie kostenlos Energiekosten los

Hotline: 0800-205-206
Ihr schneller Draht zum guten Rat!

4. Demenz - Informationsreihe für Angehörige

UNTERSTÜTZEN – ENTLASTEN – BEGLEITEN

DEMENTZ: INFORMATIONSSREIHE FÜR ANGEHÖRIGE

Dienstag, 09. November 2021

Alzheimer-Demenz – eine Krankheit verstehen

Dienstag, 16. November 2021

Motivieren - Aktivieren - Stärken

- Pfarrheim Micheldorf,
Kirchenplatz 1, 4563 Micheldorf in OÖ
- jeweils um 16:00 Uhr
- die Informationsreihe ist kostenlos
- freiwillige Spenden erwünscht
- coronabedingt ist eine Teilnahme nur mit Voranmeldung unter 0664/8546694
oder roland.sperling@mas.or.at möglich

MAS ALZHEIMERHILFE
Demenzservicestelle
Kirchdorf/Micheldorf
TEL. +43 (0) 664 / 854 6694
MAIL roland.sperling@mas.or.at
www.alzheimerhilfe.at



5. Winterdienst - Schneeräumaufträge

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen. Auch die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher und Hecken, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, zurückzuschneiden.

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz 1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

§ 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Bürgermeisterin
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2021/2022** auf meiner
Privatstraße (Parkplatz) durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF.
Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine
verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen
Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom
Winterdienst vorgenommen werden.
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....
Unterschrift